

Mandanten- Brief

August 2013

1. Kostenbeteiligung für den Dienstwagen

Wer seinen Dienstwagen auch privat nutzt, muss den Nutzungsvorteil versteuern. Der geldwerte Vorteil reduziert sich aber, wenn sich der Arbeitnehmer an den Kosten für den Dienstwagen beteiligt. Bei der Kostenbeteiligung lauern aber Fallen, denn **nicht jede Form der Kostenbeteiligung erkennt das Finanzamt an**. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt erklärt, welche Regeln bei der Kostenbeteiligung zu beachten sind. Grundsätzlich gilt: Zahlt der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt für die außerdienstliche Nutzung seines Dienstwagens, mindert das den steuerpflichtigen Nutzungswert. Es spielt keine



Rolle, ob das **Nutzungsentgelt pauschal erhoben** wird (**Monatspauschale**) oder sich **nach der tatsächlichen Nutzung des Dienstwagens richtet (Kilometerpauschale)**. Neben diesen beiden Fällen gibt es auch noch die Möglichkeit, dass die Zahlung auf Weisung des Arbeitgebers an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Arbeitgebers geleistet wird. Dieser abgekürzte Zahlungsweg liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die Leasingraten des Arbeitgebers übernimmt.

Die **vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kfz-Kosten** (Treibstoffkosten, Versicherungsbeiträge, Reinigung etc.) durch den Arbeitnehmer ist dagegen kein an der tatsächlichen Nutzung bemessenes Nutzungsentgelt und wird somit auch **vom Finanzamt nicht als Kostenbeteiligung anerkannt**. Das gilt ebenso für einzelne Kosten, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend dem Arbeitnehmer weiterbelastet werden. Auch wenn der Arbeitnehmer zunächst Abschlagszahlungen leistet, die zu einem späteren Zeitpunkt nach den tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeugkosten abgerechnet werden, macht das Finanzamt nicht mit. **Bei der Fahrtenbuchmethode fließen** vom Arbeitnehmer **selbst getragene individuelle Kraftfahrzeugkosten** immerhin von vornherein **nicht in die Gesamtkosten** ein, womit der Nutzungswert zumindest niedriger ausfällt. Das gleiche steuerliche Resultat wie bei einer Monats- oder Kilometerpauschale ergibt sich in diesem Fall aber nur dann, wenn der Dienstwagen ausschließlich außerdienstlich genutzt wird.

Ein steuerlich hieb- und stichfestes, den Nutzungswert minderndes **Nutzungsentgelt muss daher arbeitsvertraglich** oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage für die Gestellung des betrieblichen Kraftfahrzeugs **vereinbart worden sein** und **darf nicht die Weiterbelastung einzelner Kraftfahrzeugkosten zum Gegenstand haben**. Wie der Arbeitgeber das pauschale Nutzungsentgelt kalkuliert, ist dagegen egal. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann **reduziert sich der steuerpflichtige geldwerte Vorteil um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt**. Übersteigt das Nutzungsentgelt sogar den Nutzungswert, führt das jedoch weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten.

Finanzministerium erklärt Regeln für die Kostenbeteiligung am Dienstwagen

bei der Kostenbeteiligung lauern Fallen

Monats- oder Kilometerpauschale möglich

Übernahme einzelner Kosten mindert nicht den geldwerten Vorteil

Übernahme einzelner Kosten reduziert bei der Fahrtenbuchmethode nur die Gesamtkosten

bei korrekter Ausgestaltung reduziert das Nutzungsentgelt den geldwerten Vorteil

2. Umsatzsteuer als regelmäßig wiederkehrende Zahlung

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gibt es eine **Besonderheit für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben**. Hier gelten nämlich auch die **Zahlungen kurz vor Beginn oder kurz nach Ende des Kalenderjahres**, zu dem sie wirtschaftlich gehören, **als in diesem Kalenderjahr geflossen**. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umfasst das einen **Zeitraum von bis zu zehn Tagen** vor Beginn und nach Ende des Kalenderjahres. Damit kommt auch die **Zahlung oder Erstattung zur Umsatzsteuervoranmeldung**, die bis zum 10. Januar fällig ist, als regelmäßig wiederkehrende Zahlung in Frage, wenn einige Regeln beachtet werden.

- **Fälligkeitsverschiebung:** Fällt der **10. Januar auf einem Samstag oder Sonntag**, verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag. Dann kann die Umsatzsteuer erst im Jahr der tatsächlichen Zahlung als Betriebsausgabe erfasst werden, da die Fälligkeit nicht mehr in den 10-Tage-Zeitraum fällt.
- **Überweisung:** Der Abfluss erfolgt spätestens mit der Belastung des Kontos. Der Abfluss kann aber auch schon **mit Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank** erfolgen, da der Unternehmer von da ab keine Verfügungsmacht mehr über den weiteren Verlauf hat. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Konto die nötige Deckung aufweist. Bei Erstattungen erfolgt der Zufluss im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Bankkonto.
- **Lastschrifteinzug:** Bei einer Einzugsermächtigung für das Finanzamt gilt die **Zahlung als bereits am Fälligkeitstag abgeflossen**, wenn die Voranmeldung fristgerecht eingereicht wird und das Konto eine Deckung aufweist. Wann die Abbuchung tatsächlich erfolgt, spielt dann keine Rolle. Bei einer Erstattung erfolgt der Zufluss trotzdem erst mit der Gutschrift.
- **Scheck:** Maßgeblicher Zeitpunkt ist die **Übergabe des Schecks**, sofern die Einlösung und Auszahlung des Schecks nicht eingeschränkt sind.
- **Umbuchung:** Eine Umbuchung ist eine Aufrechnung, bei der Abfluss und Zufluss erst mit dem Wirksamwerden der Aufrechnungserklärung erfolgen. Weil dies eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, wird sie **mit der Zustellung an den Steuerzahler wirksam**. Die zivilrechtliche Rückwirkung der Aufrechnung auf den Aufrechnungszeitpunkt hat darauf keinen Einfluss.
- **Zustimmungsfälle:** Ein angemeldeter, aber zustimmungsbedürftiger Steuererstattungsanspruch wird erst mit Bekanntgabe der Zustimmung fällig, was in der Regel konkludent durch die Gutschrift erfolgt. Maßgeblich ist also das Datum der Gutschrift.

3. Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner

Im Mai hat das Bundesverfassungsgericht sein lange erwartetes **Urteil zum Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner** gesprochen. Das Gericht stuft nicht nur die Ungleichbehandlung von Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern als verfassungswidrig ein, sondern verlangt auch eine **rückwirkende Beseitigung dieses verfassungswidrigen Zustands**. Die Politik hat prompt auf das Urteil reagiert: Mit großer Mehrheit haben Bundestag und Bundesrat bereits ein **entsprechendes Änderungsgesetz verabschiedet**. Noch ist die volle steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner aber

Umsatzsteuervorauszahlung am 10. Januar kann als regelmäßig wiederkehrende Zahlung noch im Vorjahr erfasst werden

Verschiebung der Fälligkeit wegen eines Wochenendes

Zuordnung zum alten oder neuen Kalenderjahr hängt vom Zahlungsweg ab

bei Lastschriften zählt das Fälligkeits- und nicht das Abbuchungsdatum

Umbuchungen und zustimmungspflichtige Erstattungen fallen in der Regel ins neue Jahr

Bundesverfassungsgericht urteilt über Splittingtarif für Lebenspartner

rückwirkende Gleichstellung gefordert

nicht vollendet. Das neue Gesetz führt nur zu einer **Gleichstellung bei der Einkommensteuer in allen noch offenen Fällen**. Änderungen der Abgabenordnung, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes, des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes und anderer Gesetze mit steuerlichem Bezug sind bisher nicht geplant, auch wenn der Bundesrat das bereits gefordert hat.

4. Langjähriger Leerstand einer Wohnung

Vor allem in strukturschwachen ländlichen Regionen tun sich Vermieter manchmal sehr schwer, einen Mieter für ihre Immobilie zu finden. Steht das Objekt aber zu lange leer, **stellt das Finanzamt** möglicherweise **die Einkunftserzielungsabsicht in Frage**. Hoffnung macht den Vermietern jetzt aber der Bundesfinanzhof, denn der meint, dass **selbst nach einem langjährigen Leerstand noch eine Einkunftserzielungsabsicht vorliegen kann**. Im Streitfall ging es um eine Einliegerwohnung, die die Eigentümer schon im Dezember 2003 vermieten wollten. Allerdings konnte die Wohnung erst im Mai 2007 vermietet werden, weswegen das Finanzamt für die Jahre bis 2006 den Werbungskostenabzug verweigerte. Die Eigentümer-Ehegatten hatten die Anzeigen in der Regionalzeitung auf Mietgesuche abgesucht und mit nahezu allen Interessenten Kontakt aufgenommen. Daneben haben sie selbst eine Vermietungsanzeige geschaltet und die Wohnung in ihrer Umgebung persönlich angeboten. Letztlich fanden die Eigentümer ihren Mieter auch über diese Mundpropaganda. Im Gegensatz zum Finanzamt hält der Bundesfinanzhof diese **Vermietungsbemühungen** für **angemessen**. Grundsätzlich stehe es dem Eigentümer frei, die im Einzelfall **geeignete Art und Weise der Platzierung** des Mietobjekts am Wohnungsmarkt **selbst zu bestimmen**. Welche Vermarktungsschritte als erfolgversprechend anzusehen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dafür hat der Eigentümer einen inhaltlich angemessenen, aber zeitlich begrenzten Beurteilungsspielraum. Auch die **Reaktion auf Mietgesuche kann eine ernsthafte Vermietungsbemühung sein**. In diesem Fall sind jedoch an die Nachhaltigkeit der Bemühungen erhöhte Anforderungen zu stellen. Im Streitfall akzeptierte der Bundesfinanzhof allerdings die schließlich erfolgreiche Vermietung als ausreichenden Beweis dafür, dass der eingeschlagene Weg im strukturschwachen ländlichen Raum geeignet war.

5. Zusatzleistungen zum Arbeitslohn

Verschiedene **Zusatzleistungen** kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **steuerbegünstigt oder steuerbefreit** gewähren. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist aber in einigen Fällen, dass die **Zusatzleistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht** wird. Im letzten Jahr hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass diese Voraussetzung **nur bei freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers** erfüllt ist und damit keine Steuerbegünstigung für Leistungen gilt, auf die der Arbeitnehmer aus vertraglichen oder anderen Gründen einen Anspruch hat. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt aber die Finanzämter angewiesen, dieses Urteil aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht anzuwenden. Nach dieser Anweisung sind nur **Gehalts-umwandlungen schädlich für die Steuerbegünstigung**.

Änderungsgesetz ist bereits verabschiedet

Finanzamt zweifelt bei längerem Leerstand an der Einkünfterzielungsabsicht

Bundesfinanzhof gibt Vermietern Spielraum zur Beurteilung und Wahl geeigneter Vermietungsbemühungen

auch Reaktion auf Mietgesuche kann eine geeignete Maßnahme sein

Dokumentation der Vermietungsbemühungen ist immer empfehlenswert

Bundesfinanzhof lässt nur freiwillige Leistungen als steuerfrei gelten

Finanzverwaltung verzichtet auf Anwendung des Urteils

6. Mitarbeiterrabatte bei Lieferanten

Rabatte von Geschäftspartnern des Arbeitgebers sind nichts Ungewöhnliches. Ein Mitarbeiter-Vorteilsprogramm eines Lieferanten ist deswegen aber nicht steuerpflichtiger Arbeitslohn von dritter Seite. Preisvorteile und Rabatte von Dritten sind nur dann Lohn, wenn sie sich **für den Arbeitnehmer als Gegenleistung für seine Arbeit** darstellen und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Das wäre der Fall, wenn der Dritte anstelle des Arbeitgebers die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers vergütet, indem der Arbeitgeber etwa einen ihm zustehenden Vorteil im abgekürzten Weg an seine Mitarbeiter weitergibt. Wenn der Arbeitgeber **an der Verschaffung der Rabatte aber lediglich mitgewirkt** hat, liegt nicht schon deshalb Arbeitslohn vor. Das gilt erst recht, wenn der Arbeitgeber von der Rabattgewährung nur Kenntnis hatte und das Angebot duldet, aber sonst keinen Einfluss ausübt.

7. Rechnungsberichtigung erfordert erstmalige Rechnung

Eine **zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungsberichtigung** setzt voraus, dass es bereits eine erste, wenn auch unvollständige oder unrichtige Rechnung gibt. Damit hat der Bundesfinanzhof den Aussetzungsantrag eines Unternehmers abgewiesen. Das Finanzamt hatte ihm den Vorsteuerabzug aus den Mietzahlungen nicht gewährt, weil die Miete nur unregelmäßig gezahlt wurde. Bei **Verträgen über Dauerleistungen**, also insbesondere bei Mietverträgen, wird nämlich die **abgerechnete Leistung** für einen bestimmten Zeitraum **erst durch die monatlichen Zahlungsaufforderungen oder -belege konkretisiert**. Erst damit erhält die Miete die notwendigen Ergänzungen für eine zum Vorsteuerabzug ausreichende Leistungsbeschreibung. Eine nachträgliche Aufstellung des Vermieters über die Zahlungen ist daher **keine Rechnungsberichtigung** und ermöglicht nicht nachträglich den Vorsteuerabzug.

8. Abzug von Kinderbetreuungskosten trotz Barzahlung

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist eigentlich, dass die Eltern die **Aufwendungen durch eine Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers nachweisen**. Wie bei Handwerkerleistungen führt die Barzahlung dazu, dass die Kosten nicht steuerlich berücksichtigt werden können. Das gilt allerdings nur für Dienstleistungen, für die Rechnungen ausgestellt werden, meint das Finanzgericht Niedersachsen. **Bei Mini-Jobs seien nicht zwingend unbare Zahlungen** notwendig.

9. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen

Nach einem guten halben Jahr hat das Drama um das Jahressteuergesetz 2013 ein Ende gefunden. Im Juni haben nämlich Bundestag und Bundesrat den umfangreichen Änderungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses zum Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz zugestimmt, das damit quasi die Funktion des Jahressteuergesetzes 2013 übernimmt. Einen ausführlichen Bericht über die Änderungen finden Sie in der kommenden Ausgabe.

Rabatte bei Lieferanten des Arbeitgebers sind kein Arbeitslohn

Bundesfinanzhof sieht nur dann Steuerpflicht, wenn der Rabatt Gegenleistung für die Arbeit ist

Urteil über Rechnungsberichtigung mahnt zur Vorsicht bei Mieten und anderen Dauerleistungen

nachträgliche Zahlungsaufstellung ist keine Rechnungsberichtigung

Vorschrift zur unbaren Zahlung von Kinderbetreuungskosten gilt nicht für Mini-Jobs

Bundestag und Bundesrat einigen sich auf eine Variante des Jahressteuergesetzes 2013